

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 0 / Zentrale Dienste

## Sitzungsvorlage

Datum: 04.11.2002

Drucksache Nr.: **02/0448**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Personalausschuss  
Rat

Sitzungstermin: 26.11.02  
11.12.02

### Betreff:

Änderung des Stellenplanes

### Beschlussvorschlag:

Der Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan 2002 wie folgt zu ändern:

„I. **Stellenplanänderungen aufgrund durchgeführter Dienstposten-/Arbeitsplatz-bewertungen**

#### 1. Stellenanhebungen

##### Fachbereich 0

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
0.10/7	V c BAT	V c/V b BAT

##### Fachbereich 1

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
1.10/4	V b BAT	IV a BAT

**Fachbereich 2**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
2.10/1	A 11	A 12

**Fachbereich 4**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
4.20/5	V c BAT	V c/V b BAT
4.20/7	V c BAT	V c/V b BAT
4.30/7	VI b BAT	V c BAT

**Fachbereich 9**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
9.10/1	IV b BAT	IV a BAT
9.10/5	A 7 (19,25 Stunden)	V c BAT (19,25 Stunden)
9.10/6	VII BAT	VI b BAT
9.10/8	VI b BAT	V c BAT
9.10/11	VI b BAT	V c BAT
9.10/12	A 6	A 7
9.20/10	7 BZT-G/NRW	V b BAT
9.20/13	VII BAT	VII/VI b BAT

**2. Stellenabsenkungen****Fachbereich 9**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
9.20/6	V b BAT	V c/V b BAT
9.20/14	VI b BAT	VII/VI b BAT

**II. Weitere Stellenplanänderungen****1. Neueinrichtung von Stellen****Fachbereich 1**

Arbeitsplatz Nr.	Bezeichnung	künftige Stellenplanausweisung
1/1	Fachbereichsleiterin/ Fachbereichsleiter	A 14
1.10/16	Feuerwehrgerätewarte	2 BZT-G/NRW
1.10/17	Feuerwehrgerätewarte	2 BZT-G/NRW

**Fachbereich 5**

Arbeitsplatz Nr.	Bezeichnung	künftige Stellenplanausweisung
5.40.6/5	Erzieherin/Erzieher	VI b/V c BAT (30 Stunden)

**Fachbereich 6**

Arbeitsplatz Nr.	Bezeichnung	künftige Stellenplanausweisung
6/1	Fachbereichsleiterin/ Fachbereichsleiter	I a BAT

**2. Stellenanhebungen****Bürgermeister- und Ratsbüro**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
BRB/1	III BAT	III/II BAT

**Fachbereich 4**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
4.10/17	A 7	A 8

**Fachbereich 5**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
5.20/6	V b BAT	V b/IV b BAT
5.30/18	3 BZT-G/NRW	3/4 BZT-G/NRW
5.30/24	2 BZT-G/NRW (25 Std.)	3/4 BZT-G/NRW (25 Std.)
5.40.6/1	V c BAT	V b/IV b BAT

**Fachbereich 7**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
7.40/15	5 BZT-G/NRW	5/6 BZT-G/NRW

**Fachbereich 9**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
9.20/18	1 BZT-G/NRW (20 Std.)	3/4 BZT-G/NRW (5 Std.)

**3. Stellenerweiterungen****Fachbereich 5**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
5.40.2/1	V b/IV b BAT (30 Std.)	V b/IV b BAT (35 Std.)

**Fachbereich 6**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
6.30/8	IV a/III BAT (19,25 Std.)	IV a/III BAT

**4. Stellenreduzierungen****Fachbereich 5**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
5.40.2/2	VI b/V c BAT (30 Std.)	VI b/V c BAT (25 Std.)
5.40.6/4	VI b/V c	VI b/V c BAT (30 Std.)

**5. Stellenstreichungen****Fachbereich 3**

Arbeitsplatz Nr.	Ausweisung im Stellenplan
3.40/6	IV b BAT

**Fachbereich 6**

Arbeitsplatz Nr.	Ausweisung im Stellenplan
6.30/13	V b BAT

**6. Stellenumwandlungen****Beaufträge für Daten- und Arbeitsschutz**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
DSB/1	A 11	IV a

**Fachbereich 4**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
4.10/8	VI b BAT	A 7

**Fachbereich 7**

Arbeitsplatz Nr.	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
7.60/5	A 8 k.u. VI b BAT	A 7

## 7. Streichung und Neueinrichtung einer Stelle

### **Streichung**

#### **Fachbereich 9**

Arbeitsplatz Nr.	Ausweisung im Stellenplan
9.20/17	5 BZT-G/NRW

### **Neueinrichtung**

#### **Fachbereich 9**

Arbeitsplatz Nr.	Bezeichnung	künftige Stellenplanausweisung
9.20/17	Hausmeister	VII/VI b BAT

### **Problembeschreibung/Begründung:**

**Zu I.:**

**0.10/7  
bis  
9.20/14**

Aufgrund der durchgeführten Dienstposten- bzw. Arbeitsplatzbewertungen hat sich bei den im Beschlussvorschlag aufgeführten Arbeitsplätzen eine Änderung in der Wertigkeit ergeben. Die Stelle 9.10/12 wurde nach A 8 bewertet, aufgrund der geltenden Stellenobergrenzen kann die Stelle zunächst jedoch nur nach A 7 ausgewiesen werden. Die entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen werden den Fraktionen rechtzeitig vor der Sitzung des Personalausschusses übersandt.

**Zu II.:**

### **Neueinrichtung von Stellen 1/1**

Der frühere Leiter des Fachbereiches 1 ist unter Mitnahme seiner Stelle in den Fachbereich 9 umgesetzt worden. Im Zuge der Nachbesetzung soll daher eine neue Stelle zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion im Fachbereich 1 eingerichtet werden.

**1.10/16  
1.10/17**

Für geringfügig Beschäftigte gelten seit dem 01.01.2002 auch der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter (BMT-G) sowie die hierzu abgeschlossenen Tarifverträge. Dies hat zur Folge, dass mit allen für die Stadt Sankt Augustin tätigen Feuerwehrgerätewarten (derzeit 11 Beschäftigte) ein Arbeitsvertrag nach dem BMT-G geschlossen werden muss. Ebenso müssen die stellenplanmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden. Um alle Gerätewarte im Stellenplan zu erfassen, werden 2 Vollzeitstellen benötigt.

**5.40.6/5**

Im Dezember 2001 wurde die städtische Hortgruppe an der Grundschule Mülldorf (Schulkinderhaus) um eine weitere Gruppe aufgestockt. Die aktuelle Betriebserlaubnis beinhaltet insgesamt fünf Stellen: 1 Leiterin/Leiter sowie 4 Fachkräfte. Die personelle Mindestbesetzung für eine Tageseinrichtung für Kinder mit zwei oder mehr Tagesstättengruppen sieht zudem die Freistellung der Leitungskraft von der Führung einer eigenen Gruppe vor.

Die fachliche Prüfung und Abwägung der aktuellen Situation haben ergeben, dass zur Gewährleistung des Betriebes von zwei Hortgruppen derzeit eine volle Freistellung nicht unbedingt erforderlich ist. Anders als in Kindergärten ist in den Morgenstunden ein geringerer Prozentsatz der Schulkinder in der Einrichtung zu betreuen. Der Vormittag ist Kernzeit für Schul- und Elterngespräche, Kontakte zu anderen Institutionen, Vorbereitung der Mitarbeiterinnen und Durchführung der Büroarbeit. Fachlich vertretbar erscheint daher die Teilfreistellung der Leitungskraft im Umfang von 21,5 Stunden. Zum Ausgleich der Freistellung ist die Stelle 5.40.6/4, derzeit mit 38,5 Std. im Stellenplan, um 8,5 Stunden auf 30 zu reduzieren und die Stelle 5.40.6/5 mit einem Stundenumfang von 30 Stunden einzurichten.

**6/1**

Nach der derzeitigen Organisationsstruktur werden die im Fachbereich 6 angesiedelten Organisationseinheiten Planung, Vermessung und Bauaufsicht jeweils als Team geführt; auf eine zentrale Leitungsebene wurde bisher verzichtet. Analog den übrigen Fachbereichsstrukturen soll dies nun insoweit geändert werden, als dass zukünftig auch im Fachbereich 6 die Stelle einer Leiterin/eines Leiters installiert werden soll.

**Zu 2.:**  
**Stellenanhebungen**  
**BRB/1**

Der Inhaber der Stelle SD/1 wurde unter Mitnahme seiner Stelle in das Bürgermeister- und Ratsbüro umgesetzt. Da bei dem Stelleninhaber eine Höhergruppierung im Rahmen des Bewährungsaufstieges vorgesehen ist, wird die Anhebung der Stelle von III BAT auf III/II BAT erforderlich.

**4.10/17**

Analog den übrigen Sachbearbeiterstellen (im mittleren Dienst) im Fachdienst Sozialhilfe besitzt die Stelle 4.10/17 eine Wertigkeit von A 8 Bundesbesoldungsgesetz bzw. V c BAT. Bei der Stelleninhaberin ist eine Beförderung nach A 8 vorgesehen. Die Stelle soll daher entsprechend angehoben werden.

**5.20/6**

Ende 1995 wurde im Zuge einer Personalentwicklungsmaßnahme die Personalstruktur des Jugendzentrums dahingehend geändert, dass eine der Fachkraftstellen für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit einer Fachkraftstelle für Erzieherinnen/Erzieher in der Spielstube Cranachstraße getauscht wurde. Zu diesem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass auch Erzieherinnen/Erzieher mit dem Ausbildungsschwerpunkt Freizeitpädagogik in der offenen Jugendarbeit einsetzbar sind.

Mittlerweile wird an den Fachschulen für Sozialpädagogik für den Bereich „Offene Jugendarbeit“ nicht mehr ausgebildet. Die Erfahrungen bei der Besetzung der Stelle mit Absolventen dieser Ausbildung haben zudem gezeigt, dass die Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber in großen Teilen überfordert sind.

Zur Zeit ist die Stelle mit einem Sozialpädagogen im Rahmen einer Vertretungsregelung besetzt. Diese Besetzung mit einem Sozialpädagogen als Fachkraft hat sich bereits voll bewährt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Stelle 5.20/6 von Vergütungsgruppe V b BAT (Erzieherin/Erzieher) nach Vergütungsgruppe V b/IV b BAT (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge) anzuheben.

### **5.30/18**

Die Anhebung der Stelle ist aufgrund des tariflich vorgeschriebenen Bewährungsaufstieges erforderlich.

### **5.30/24**

Auf dem Arbeitsplatz werden überwiegend Hauswarttätigkeiten (Erledigung einfacher Reparaturen, Aufsichtstätigkeiten usw.) wahrgenommen. Nach dem Lohngruppenverzeichnis zum BMT-G/BZT-G sind die Stellen für Hauswarte nach Lohngruppe 3 BZT-G/NRW zu bewerten. Die Lohngruppe 3 BZT-G/NRW führt nach einer vierjährigen Bewährung in die Lohngruppe 4 BZT-G/NRW. Die Stelle 5.30/24 ist daher nach Lohngruppe 3/4 BZT-G/NRW im Stellenplan auszuweisen.

### **5.40.6/1**

Im Dezember 2001 ist das Schulkinderhaus Mülldorf um eine auf zwei Gruppen vergrößert worden. Infolge der Belegung mit 40 Kindern ist die Stelle der Leiterin nach Vergütungsgruppe V b BAT (mit Bewährungsaufstieg nach IV b BAT) zu bewerten.

### **7.40/15**

Die Anhebung der Stelle ist aufgrund des tariflich vorgeschriebenen Bewährungsaufstieges erforderlich.

### **9.20/18**

Der auf der Stelle 9.20/18 zu führende Mitarbeiter ist seit dem 01.11.1983 als Hauswart für die stadteigenen Häuser in der Kölnstraße im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig. Aufgrund einer Änderung des Tarifrechts sind geringfügig Beschäftigte seit dem 01.01.2002 von dem Geltungsbereich der Manteltarifverträge nicht mehr ausgeschlossen. Der Mitarbeiter ist demnach auch auf einer Stelle zu führen. Hierfür soll der vakante Arbeitsplatz 9.20/18 herangezogen werden und nach Lohngruppe 3/4 BZT-G/NRW mit 5 Wochenstunden im Stellenplan ausgewiesen werden.

**Zu 3.:**  
**Stellenerweiterungen**  
**5.40.2/1**

Da die Leiterin der Kindertagesstätte Marktstraße nicht von der Gruppenleitung freigestellt ist, kann sie ihren Leitungsaufgaben erst nach Schließung der Gruppe nachgehen. Die Stelle 5.40.2/1 ist derzeit mit 30 Wochenstunden im Stellenplan ausgewiesen. Zur Sicherstellung der Leitung und der notwendigen Weiterentwicklung der Einrichtung ist daher beabsichtigt, den Arbeitsplatz auf 35 Wochenstunden aufzustocken. Als Ausgleich soll die Stelle 5.40.2/2 von 30 auf 25 Wochenstunden reduziert werden.

**6.30/8**

Im Bereich der Bauaufsicht ist seit einiger Zeit ein gesteigertes Arbeitsaufkommen im Aufgabenbereich „Wiederkehrende Prüfungen, Mitwirkung bei Brandschauen“ zu verzeichnen. Darüber hinaus ist die neue Aufgabe „Koordination bei der Planung und Bearbeitung von Anträgen für Mobilfunkanlagen“ wahrzunehmen.

Um die hierfür notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, schlägt die Verwaltung vor, die Stelle 6.30/8 von 19,25 Wochenstunden auf 38,5 Wochenstunden zu erhöhen. Im Gegenzug soll die nicht besetzte Stelle 6.30/13 auf Dauer eingespart und gestrichen werden.

**Zu 4.:**  
**Stellenreduzierungen**  
**5.40.2/2**  
**5.40.6/4**

siehe Begründungen unter II-3 (Stelle 5.40.2/1) und II-1 (Stelle 5.40.6/5)

**Zu 5.:**  
**Stellenstreichungen**  
**3.40/6**

Bisher wurde die Leitung der städtischen Musikschule vom Inhaber der Stelle 3.40/6 kommissarisch wahrgenommen. Da sich der Mitarbeiter im Rahmen dieser Tätigkeit bewährt hat, wurde ihm jetzt die Leitung der Musikschule auf Dauer übertragen. Im Zusammenhang mit der dauerhaften Wahrnehmung der Leitungsfunktion erfolgte die Umsetzung des Mitarbeiters auf die Stelle 3.40/1. Die somit vakante Stelle 3.40/6 kann auf Dauer eingespart und gestrichen werden.

**6.30/13**

Aufgrund der am 01.06.2000 in Kraft getretenen Änderung der Landesbauordnung wurden die Bauaufsichtsbehörden ausdrücklich ermächtigt, bei Vorhaben, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt werden, auf die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung zu verzichten. Diese Regelungen sind von der gesetzgeberischen Absicht bestimmt, durch einen Abbau präventiver Prüfungen in bauaufsichtlichen Verfahren dem Verlangen nach „weniger Staat“ Rechnung zu tragen und die Eigenverantwortlichkeit der am Bau Beteiligten zu stärken. Von den vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten soll auch bei der Stadt Sankt Augustin

Gebrauch gemacht werden. Dies führt insbesondere dazu, dass eine Nachbesetzung der derzeit vakanten Stelle 6.30/13 (Baukontrolleurin/Baukontrolleur) nicht vorgenommen werden braucht und die Stelle eingespart werden kann. Unter Berücksichtigung der Mehrausgaben bei Stelle 6.30/8 ergibt sich durch diese Maßnahme eine jährliche Einsparung in Höhe von 19.900,00 €.

**Zu 6.:**  
**Stellenumwandlungen**  
**DSB/1**

Der Arbeitsplatz DSB/1 ist mit einer Angestellten besetzt. Eine Umwandlung der Stelle von Besoldungsgruppe A 11 nach Vergütungsgruppe IV a BAT ist daher erforderlich. Die Wertigkeit der Stelle wird hierdurch nicht verändert.

**4.10/8**  
**7.60/5**

Die Arbeitsplätze 4.10/8 und 7.60/5 sind jeweils mit einer Beamtin besetzt. Eine Umwandlung der Stellen von Vergütungsgruppe VI b BAT nach Besoldungsgruppe A 7 ist daher erforderlich. Die Wertigkeit der Stellen wird hierdurch nicht verändert.

**Zu 7.:**  
**Streichung und Neueinrichtung einer Stelle**  
**9.20/17**

Der vorgesehene Stelleninhaber wurde für die Zeit vom 22.12.2000 bis zum 21.12.2002 als Hausmeister für das Rathaus befristet eingestellt. Da nunmehr eine unbefristete Weiterbeschäftigung vorgesehen ist, muss der Mitarbeiter auf einer Stelle geführt werden. Hierfür soll die vakante Stelle 9.20/17 herangezogen werden und nach VII/VI b BAT ausgewiesen werden. Bei der unbefristeten Weiterbeschäftigung ist eine Förderung durch das Arbeitsamt für maximal 4 Jahre möglich.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die jährlichen Gesamtkosten belaufen sich auf 136.440,- Euro.

Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.